



Verordnung über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen (Aufsichtsverordnung, AVO)

Änderung vom ...

Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:

I

Die Verordnung vom 9. November 2005¹ über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen wird wie folgt geändert:

Art. 37 Abs. 1 Bst. c Ziff. 1 und 2 sowie Abs. 5–7

¹ Risikoabsorbierende Kapitalinstrumente können unter folgenden Voraussetzungen und nach Genehmigung durch die FINMA entweder an das risikotragende Kapital angerechnet oder im Zielkapital berücksichtigt werden:

- c. Es ist im Vertrag unwiderruflich festgelegt:
 1. bei risikoabsorbierenden Kapitalinstrumenten in Tier 2: dass das Versicherungsunternehmen bei vertraglich definierten Trigger-Ereignissen, mindestens aber sowohl bei Unterschreiten der Schwelle von 100 Prozent des SST-Quotienten als auch bei Insolvenzgefahr, verpflichtet ist, die Zahlung der Kapitalforderung und fälliger Schuldzinsen aufzuschieben; zusätzlich ist im Vertrag sicherzustellen, dass die Voraussetzungen nach Artikel 51a Absatz 4 VAG erfüllt sind; für die Feststellung der drohenden Überschuldung im Kontext von Trigger-Ereignissen werden die risikoabsorbierenden Kapitalinstrumente als Fremdkapital berücksichtigt;
 2. bei risikoabsorbierenden Kapitalinstrumenten in Tier 1 zusätzlich zu Ziffer 1: dass sie bei vertraglich definierten Trigger-Ereignissen, mindestens aber sowohl bei Unterschreiten der Schwelle von 80 Prozent des SST-Quotienten, im Zeitpunkt drohender Überschuldung, als auch bei Entzug der Bewilligung durch vollständige Forderungsreduktion wegfal-

¹ SR 961.011

len oder in statutarisches Eigenkapital gewandelt werden; für die Feststellung der drohenden Überschuldung im Kontext von Trigger-Ereignissen werden die risikoabsorbierenden Kapitalinstrumente als Fremdkapital berücksichtigt;

⁵ Für Garantien oder andere Sicherungsgeschäfte, die Forderungen aus risikoabsorbierenden Kapitalinstrumenten sichern, und Verbindlichkeiten aus solchen Sicherungsgeschäften gelten folgende Anforderungen:

- a. Die Garantien oder anderen Sicherungsgeschäfte erfüllen sinngemäss die Voraussetzungen nach den Absätzen 1 und 2, müssen aber nicht tatsächlich einbezahlt sein.
- b. Es ist angemessen gewährleistet, dass sie bei der Feststellung der Überschuldung des Versicherungsunternehmens nicht berücksichtigt werden.
- c. Das Risiko allfälliger Doppelzahlungen, insbesondere aus Forderungen aus Garantien oder anderen Sicherungsgeschäften und den risikoabsorbierenden Kapitalinstrumenten, ist angemessen limitiert.

6 Aufgehoben

7 Aufgehoben

Art. 111d Abs. 2

² Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für Versicherungszweckgesellschaften sinngemäss, ausgenommen die Bestimmungen dieser Verordnung, die sich auf Gesetzesartikel nach Absatz 1 stützen.

Art. 198d Abs. 1 Bst. d und Abs. 2

¹ Risikoabsorbierende Kapitalinstrumente können nach Genehmigung durch die FINMA im konsolidierten Gruppen-SST der Versicherungsgruppe entweder an das risikotragende Kapital angerechnet oder im Zielkapital berücksichtigt werden. Mindestens die folgenden Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- d. Werden im Zusammenhang mit risikoabsorbierenden Kapitalinstrumenten von der Konzernobergesellschaft oder anderen Gruppengesellschaften Garantien abgegeben oder andere Sicherungsgeschäfte eingegangen, einschliesslich solche zur Finanzierung der Geberin des risikoabsorbierenden Kapitalinstruments, so gelten die Voraussetzungen nach den Buchstaben a–c sinngemäss auch für die garantierenden Gesellschaften und die Garantien; das Risiko allfälliger Doppelzahlungen ist angemessen limitiert.

2 Aufgehoben

II

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Karin Keller-Sutter

Der Bundeskanzler: Viktor Rossi

VERNEHMLASSUNG